VERORDNUNG (EWG) Nr. 3051/79 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1979

zur Festsetzung der Rücknahmepreise für das Jahr 1980 für die im Anhang I unter A und C der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 aufgeführten Fischereierzeugnisse sowie für bestimmte Erzeugnisse aus Anlandezonen, die von den Hauptverbrauchszentren der Gemeinschaft sehr weit entfernt liegen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 100/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2903/78 (2), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 11 Absatz 4 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 wird der Rücknahmepreis für jedes der in Anhang I unter A und C aufgeführten Erzeugnisse in der Weise festgesetzt, daß ein Betrag von mindestens 60 v. H. und höchstens 90 v. H. des Orientierungspreises mit dem Anpassungskoeffizienten derjenigen Güteklasse multipliziert wird, die unmittelbar unter der zur Festsetzung des Orientierungspreises dienenden Güteklasse liegt.

Die Orientierungspreise sind für alle in Betracht kommenden Erzeugnisse für das Jahr 1980 durch die Verordnung (EWG) Nr. 2813/79 des Rates vom 10. Dezember 1979 (3) festgesetzt worden.

Die Berechnung der Rücknahmepreise, insbesondere der Hundertsatz des zu ihrer Festsetzung dienenden Orientierungspreises, die zur Differenzierung entsprechend den Handelsmerkmalen dienenden Koeffizienten sowie die auf sehr entlegene Anlandezonen anwendbaren zusätzlichen Anpassungskoeffizienten sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3559/73 der Kommission vom 21. Dezember 1973 (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3050/79 (5), geregelt worden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 11 Absatz 4 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 genannten Rücknahmepreise für das Jahr 1980 und die Erzeugnisse, auf die sie sich beziehen, sind im Anhang I festgelegt.

Artikel 2

Die in Artikel 11 Absatz 4 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 genannten Rücknahmepreise für die von den Hauptverbrauchszentren der Gemeinschaft sehr weit entfernt liegenden Anlandezonen für das Jahr 1980 und die Erzeugnisse, auf die sie sich beziehen, sind im Anhang II festgelegt.

Artikel 3

Für die Anwendung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 3559/73 entspricht die Geltungsdauer eines Rücknahmepreises jedem einzelnen der Zeitabschnitte, in die das Fischwirtschaftsjahr unterteilt ist.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 347 vom 12. 12. 1978, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 320 vom 15. 12. 1979, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 361 vom 29. 12. 1973, S. 53.

(5) Siehe Seite 23 dieses Amtsblatts.

ANHANG I

Erzeugnisse des Anhangs I Abschnitte A und C der Verordnung (EWG) Nr. 100/76

Fischart	Handelsmerkmale (1)			Rücknahmepreis (ECU/t)
	Frischeklasse	Größe	Aufmachung	
Heringe	alle Klassen	1	ganz	226
	alle Klassen	2	ganz	213
	alle Klassen	3	ganz	133
Sardinen : a) Atlantik	Extra, A	2	ganz	369
	Extra	3	ganz	282
	Extra A	1, 4 3	ganz ganz	239
	A B	1, 4 alle Größen	ganz ganz	152
b) Mittelmeer	Extra, A	2	ganz	267
	Extra	3	ganz	220
	Extra A	1, 4 3	ganz ganz	189
	A B	1, 4 alle Größen	ganz ganz	142
Rotbarsch	alle Klassen	1, 2	ganz	509
	alle Klassen	3	ganz	430
Kabeljau	alle Klassen	1, 2, 3	ausgenommen, mit Kopf	514
	Extra, A Extra, A	1, 2, 3 4	ganz ausgenommen, mit Kopf	405
	B	1, 2, 3	ganz	363
	Extra, A B	5 4	ausgenommen, mit Kopf ausgenommen, mit Kopf	333
	Extra, A	4	ganz	242
	B B alle Klassen	4 5 5	ganz ausgenommen, mit Kopf ganz	181

Fischart	Handelsmerkmale (1)			Rücknahmepreis (ECU/t)
	Frischeklasse	Größe	Aufmachung	
Köhler	alle Klassen	1, 2, 3	ausgenommen, mit Kopf	323
	alle Klassen Extra, A	1, 2, 3 4	ganz ausgenommen, mit Kopf	273
	B	4	ausgenommen, mit Kopf	198
	alle Klassen	4	ganz	144
Schellfisch	Extra, A alle Klassen	1, 2 1, 2, 3	ganz ausgenommen, mit Kopf	372
	Extra, A	4	ausgenommen, mit Kopf	335
	B Extra, A B	4 3, 4 1, 2, 3	ausgenommen, mit Kopf ganz ganz	232
	B	4	ganz	139
Merlan	alle Klassen Extra, A Extra, A	1, 2 3 1, 2	ausgenommen, mit Kopf ausgenommen, mit Kopf ganz	337
	B Extra, A	3 3	ausgenommen, mit Kopf ganz	304
	Extra, A Extra, A	4 4	ausgenommen, mit Kopf ganz	257
	B B	1, 2, 3 4	ganz ausgenommen, mit Kopf	187
	B	4	ganz	140
Makrelen	Extra, A Extra B	1, 2 3 1	ganz ganz ganz	193
	B A	2 3	ganz ganz	170
	B	3	ganz	159
	alle Klassen	4	ganz	91

Fischart	Handelsmerkmale (1)			Rücknahmepreis (ECU/t)
	Frischeklasse	Größe	Aufmachung	
Sardellen	Extra, A	2	ganz	343
	Extra, A	1	ganz	283
	Extra	3	ganz	275
	A	3	ganz	234
	B	1, 2, 3	ganz	182
	alle Klassen	4	ganz	105
Schollen	alle Klassen	1, 2, 3	ausgenommen, mit Kopf	1.1. bis 31.3.1980 464 1.4. bis 31.12.1980 508
	Extra, A	4	ausgenommen, mit Kopf	1.1. bis 31.3.1980 401 1.4. bis 31.12.1980 438
	B	4	ausgenommen, mit Kopf	1.1. bis 31.3.1980 348 1.4. bis 31.12.1980 381
	alle Klassen	alle Größen	ganz	1.1. bis 31.3.1980 319 1.4. bis 31.12.1980 349
Seehecht	alle Klassen	1, 2	ausgenommen, mit Kopf	1 077
	alle Klassen	3	ausgenommen, mit Kopf	963
	alle Klassen	4	ausgenommen, mit Kopf	760
Garnelen der Crangon-Arten	A	1	nur in Wasser gekocht	729
	B	1	nur in Wasser gekocht	617
	A, B	2	nur in Wasser gekocht	224

(1) Die Frischeklassen, die Größe und die Aufmachung sind nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 festgelegt worden.

ANHANG II

Fischart	Anlandegebiete	Handelsmerkmale (1)			Rücknahmepreis (ECU/t)
		Frischeklasse	Größe	Aufmachung	
Makrelen	1. Die Küstengebiete und die Inseln Irlands	Extra, A Extra B	1, 2 3 1	ganz	112
		B A	2 3	ganz	99
		B	3	ganz	92
		alle Klassen	4	ganz	53
	2. Die Küstengebiete und die Inseln der Grafschaften Cornwall und Devon im Vereinigten Königreich	Extra, A Extra B	1, 2 3 1	ganz	135
		B A	2 3	ganz	119
		B	3	ganz	111
		alle Klassen	4	ganz	64
	3. Die Küstengebiete von Portpatrick im Südwesten Schottlands bis Wick im Nordosten Schottlands sowie die Inseln westlich und nördlich dieser Gebiete ; die Küstengebiete und die Inseln Nordirlands	Extra, A Extra B	1, 2 3 1	ganz	122
		B A	2 3	ganz	107
		B	3	ganz	100
		alle Klassen	4	ganz	57
Atlantik-Sardinen	4. Die Küstengebiete und die Inseln der Grafschaften Cornwall und Devon im Vereinigten Königreich	Extra, A	2	ganz	177
		Extra	3	ganz	135
		Extra A	1, 4 3	ganz	115
		A B	1, 4 alle Größen	ganz	73
Seehecht	5. Die Inseln nördlich und westlich Schottlands	alle Klassen	1, 2	ausgenommen, mit Kopf	894
		alle Klassen	3	ausgenommen, mit Kopf	799
		alle Klassen	4	ausgenommen, mit Kopf	631

(1) Die Frischeklassen, die Größe und die Aufmachung sind nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 festgelegt worden.